

# **Universitätsbeirat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck**

## **Der Vorsitzende Mag. Josef Propst**

c/o Dr. Verena Nebauer  
Leopold-Franzens-Universität Innsbruck  
Zentrale Verwaltung, Rechts- und Organisationsabteilung  
Innrain 52, 6020 Innsbruck  
Tel.: +43/512/507-2288, Fax: +43/512/507-2946  
E-Mail: [verena.nebauer@uibk.ac.at](mailto:verena.nebauer@uibk.ac.at)

---

### **Stellungnahme des Universitätsbeirates der Universität Innsbruck zum Gestaltungsvorschlag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur „Die volle Rechtsfähigkeit der Universitäten“ (Sitzung vom 16.11.2001)**

Der Universitätsbeirat der Universität Innsbruck begrüßt die Tatsache, dass die Universitäten als eigenständige Einheiten des öffentlichen Rechts bei gleichzeitiger Sicherstellung der Erhaltungs- und Finanzierungsverpflichtung des Staates definiert werden. Den Universitäten die volle Rechtsfähigkeit zu übertragen, ihnen politisch zu verantwortende strategische Zielsetzungen, ein Globalbudget, die Zuordnung der Arbeitgebereigenschaft und weitgehende Entscheidungsspielräume im Inneren sowie ein hohes Maß an eigener Gestaltung, Verantwortung und Profilierungsmöglichkeit einzuräumen, entspricht dem internationalen Trend. Dies halten wir für sinnvoll und notwendig.

Die volle Rechtsfähigkeit als Körperschaften öffentlichen Rechts muss allerdings mit einer entsprechenden Ausgestaltung der Autonomie der Universitäten verbunden sein. Dies bedeutet eine Rücknahme der Rolle des BM:BWK auf die strategische Steuerung.

Die Rechte und Pflichten, die Steuerungs- und Entscheidungsspielräume der Partner sind klar festzulegen. Die neue Autonomie der Universitäten verlangt nach einheitlichen Standards für die Leistungsverträge und mittelfristiger finanzieller Planungssicherheit (Globalbudgets) sowie einer an den Aufgaben orientierten Start- und Folgeausstattung mit Ressourcen.

Der vorliegende Entwurf für die Vollrechtsfähigkeit der Universitäten beruht auf klaren, sinnvollen und überzeugenden Organisationsprinzipien, folgt ihnen aber nicht konsequent. Zu den Prinzipien gehören insbesondere die Zuordnung persönlicher Verantwortung und die Gewaltenteilung zwischen Operative (Rektor bzw. Rektorat) und Aufsichtsebene (Universitätsrat).

Das Modell „Aufsichtsrat (Universitätsrat) – Vorstand (Rektorat)“ erfordert eine prinzipiengerechte Kompetenzzuordnung. Es muss eine klare Trennung zwischen Rektorat und Universitätsrat festgelegt werden. Keinesfalls dürfen grundlegende Entscheidungen von einem anderen Organ als dem Rektor(at) verantwortlich erarbeitet werden. Es gilt, Kompetenzverwirrung und damit unklare Verantwortlichkeiten zu vermeiden.

Der Universitätsrat ist als echtes Aufsichtsorgan zu konzipieren. Die Zahl seiner Mitglieder sollte aufgestockt werden. Es ist sicherzustellen, dass der Rat aufgrund seiner Aufgabenfülle und Verantwortung von völlig unabhängigen Persönlichkeiten mit höchstem professionellem Niveau besetzt wird. Eine angemessene Entsendung von Universitätsangehörigen in den Universitätsrat ist vorzusehen. Die Universität selbst sollte in Abstimmung mit dem Ministerium über die Größe und Zusammensetzung ihres Universitätsrates entscheiden.

Der Senat muss das entscheidende universitäre Organ der wissenschaftlichen Qualitätssicherung und der akademischen Angelegenheiten (insbesondere bei der Gestaltung von Berufungs- und Habilitationsverfahren) sein. In seiner Zusammensetzung ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

Der wissenschaftliche Nachwuchs und das gesamte Universitätspersonal müssen in geeigneter Weise in die universitäre Gesamtverantwortung eingebunden werden.

Die Medizinische Fakultät der Universität Innsbruck hat im Verbund der Universität Innsbruck zu verbleiben, dabei ist auf die Besonderheiten des medizinischen Versorgungsauftrages Rücksicht zu nehmen.

Im Interesse der Motivation der Angehörigen der Universitäten ist es erforderlich, dass die konstruktiven Vorschläge der Universitäten zum Gestaltungsvorschlag in die Gesetzwerdung einfließen.